**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
**Band:** 10/1924 (1925)

**Artikel:** Kanton Nidwalden
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-27960

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Kanton Nidwalden.

### *a) Anstalten.*

Der Kanton Nidwalden unterstützt die Heranbildung von Lehrern durch Stipendien. Als einzige Anstalt im Kanton existiert das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans, das mit andern Abteilungen ein Lehrerinnenseminar mit den staatlich vorgeschriebenen vier Kursen und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrerin und ein Handarbeitslehrerinnenseminar mit ein bis zwei Schuljahren umfaßt. Der Eintritt in das Lehrerinnenseminar setzt die Absolvierung von mindestens zwei Realklassen voraus.

### *b) Patentierung der Lehrkräfte für Primar-, Sekundar- und Fachschulen.*

Hierüber besteht die Verordnung vom 10. März 1917:

Allgemeine Bestimmungen. (Aus § 1.) Alljährlich im Monat Juli oder August findet im kantonalen Regierungsgebäude oder im Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen von Primar- und Sekundarschulen, sowie von Fachschulen der Primar- und Sekundarschulstufe statt. — (§ 2.) Lehramtskandidaten, beziehungsweise -kandidatinnen, die sich einer solchen Prüfung unterziehen wollen, haben jeweilen bis spätestens den 15. Juni dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen. Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer ein Lehrerseminar oder eine andere Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungsfächern genügenden Unterricht genossen hat. Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um das Patent für Sekundarschulen haben sich auszuweisen, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulbildung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern, beziehungsweise -lehrerinnen besucht, oder mindestens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben. Zur Prüfung als Fachlehrer, beziehungsweise -lehrerin für moderne Sprachen, für Arbeits- und Haushaltungsschulen wird zugelassen, wer entsprechende Fachschulen in genügender Weise besucht, oder soweit dies die Arbeits- und Haushaltungsschulen betrifft, an entsprechenden speziellen Lehrerinnenbildungskursen mit ausreichendem Lehrziele teilgenommen hat. Kandidaten, beziehungsweise Kandidatinnen, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestunden, haben nur in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung und für Fachschulen im betreffenden Spezialfache sich einer Prüfung zu unterziehen.

(§ 3.) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Erziehungsrat; sie kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, sittlich unbefriedigenden Lebenswandels, bedenklicher Ge-

sundheit, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügendem Prüfungserfolg. Über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen auswärtiger Seminarien, die weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, entscheidet nach freiem Ermessen der Erziehungsrat. — (§ 4.) Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen: 1. Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufes; 2. Zeugnisse über Primar- und Sekundarschulunterricht, die einzelnen Jahreszeugnisse über die Seminarbildung, sowie auch allfällige anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluß geben; 3. ein amtlicher Altersausweis (Lehrer müssen das 19., Lehrerinnen das 18. Jahr erreicht haben); 4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und 5. falls der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Lehrstelle bekleidet hat, Zeugnisse des Schulrates und des Schulinspektors über die Schulführung.

(§ 5.) Prüfungsgebühr.

(§ 6.) Je nach dem Ergebnis der Prüfung verweigert der Erziehungsrat das Fähigkeitszeugnis (Patent) oder erteilt es auf ein oder mehrere Jahre. Nach Verfluß der Frist hat der Lehrer, sofern er den Lehrerberuf auch fernerhin ausüben will, die Erneuerung des Patentes beim Erziehungsrate nachzusuchen, dem es anheimsteht, die Prüfung wiederum vorzunehmen, oder sie zu erlassen. Ein gleiches Erneuerungsgesuch hat stattzufinden, wenn der Lehrer den Lehrerberuf während zwei Jahren aussetzt, oder wenn er einer höhern Lehrstufe vorstehen will, als die ist, für welche er die Prüfung abgelegt oder das Patent erhalten hat (Art. 74 des Schulgesetzes). — (§ 7.) Die von kompetenten Behörden anderer schweizerischer Kantone ausgestellten Patente können vom Erziehungsrate als vollgültig anerkannt werden (Art. 75 des Schulgesetzes).

Prüfungskommission und Examinatoren. (Aus § 8.) Zur Leitung und Überwachung der Prüfung amtet eine jeweilen auf drei Jahre gewählte Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. — (Aus § 10.) Als Examinatoren werden von der Prüfungskommission berufen: a) Die Fachlehrerinnen aus dem Lehrerinnenseminar St. Klara für die Prüfung ihrer eigenen Zöglinge; b) je nach dem Bedürfnis Fachlehrer aus dem Kollegium St. Fidelis und aus auswärtigen Lehrerseminarien. — (§ 11.) Taggelder und Reiseentschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden vom Erziehungsrate bestimmt.

Prüfungsmodus und Patenterteilung. (§ 12.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung geschieht sowohl schriftlich als mündlich. — (§ 13.)

Die Prüfung für Primarlehramtskandidaten ist eine zweiteilige. Die erste Teilprüfung findet am Schlusse des dritten, die zweite am Schlusse des vierten Jahreskurses des Lehrerseminars statt. Am Ende des III. Kurses wird geprüft in Religionslehre (Kirchengeschichte), Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften, nach Schluß des IV. Kurses in den übrigen Fächern.

(§ 14.) Für die schriftliche Prüfung werden von dem Examinator dem betreffenden Prüfungsexperten jeweilen je drei Themata vorgeschlageu, unter welchen dieser die Auswahl trifft. Alle auf der nämlichen Lehrstufe zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jeder derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird vom Prüfungsexperten eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzumerken.

(§ 16.) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel für den einzelnen Examinanden zehn Minuten in jedem einzelnen Fache. Die Fragestellung geschieht durch den Examinator. — (§ 17.) Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Prüfungskommission.

(§ 19.) Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfung vereinbaren sich die Prüfungsexperten und Examinatoren über die Feststellung der Noten für die ihnen zufallenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Geprüften in angemessene Berücksichtigung zu ziehen. Die definitive Festsetzung der Noten geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen der Geprüften mit in Betracht gezogen werden dürfen. — (§ 20.) Für jedes Prüfungsfach wird eine Note ausgestellt nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste) Note. Auch in jenen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note gegeben. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

(§ 22.) Auf Grund der Prüfungsnoten werden vom Erziehungsrate Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) I., II. und III. Klasse ausgestellt. Für die Feststellung der Patentnote gelten folgende Bestimmungen: Ein Patent I. Klasse (sehr gut) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 5,5 und keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt; ein Patent II. Klasse (gut) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 4,5 und keine einzelne Fachnote

unter 3 sinkt; ein Patent III. Klasse (genügend) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 3,5 sinkt, und der Geprüfte weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat. Es werden erstmalig nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt, und zwar Patente I. Klasse auf die Dauer von sechs, Patente II. Klasse auf die Dauer von vier, und Patente III. Klasse auf die Dauer von zwei Jahren. Die Patente sollen neben den Personalien die Patentnote (I., II., oder III. Klasse), sämtliche Fachnoten und die Durchschnittsnote enthalten.

## Die Prüfungsfächer.

### A. Für Primarlehrer und -lehrerinnen.

(§ 23.) Schriftliche Prüfung. — 1. Deutsche Sprache und Pädagogik: Nach Sprache, Form und Inhalt befriedigende Abfassung eines Aufsatzes über ein allgemeines Thema (3—4 Stunden). — 2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung oder Beschreibung, oder die Übersetzung eines leichten, deutschen Schriftstückes in das Französische (2 Stunden). — 3. Mathematik: Lösung von arithmetischen und geometrischen Aufgaben (3—4 Stunden). — 4. Schönschreiben: Schreibproben in deutscher und lateinischer Schrift, Rundschrift (1 Stunde). — 5. Zeichnen: Anfertigung einer Zeichnung nach der Natur und Vorweisung der beglaubigten, eigenen Zeichnungen der Examinanden aus ihren letzten zwei Schuljahren (1 Stunde).

Mündliche Prüfung. — Im allgemeinen sind Inhalt und Umfang der Lehrpläne der innerschweizerischen Lehrer- und Lehrerinnenseminarien maßgebend. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt: 1. Religionslehre: a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde. Methodische Behandlung der Bibelstücke; b) Kenntnis des Katechismus und des Kirchenjahres; c) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Kirchengeschichte in Übersicht. — 2. Pädagogik: a) Erziehungslehre. Kenntnis der körperlichen und geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und -mittel; b) Seelenlehre. Kenntnis der Grundzüge der Psychologie; c) Geschichte der Pädagogik. Kenntnis einiger Lebensbilder hervorragender Pädagogen aus älterer und neuerer Zeit. — 3. Methodik: Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik. — 4. Deutsche Sprache: a) Richtiges, ausdrucksvolles Lesen und Erklären von ausgewählten Stücken in Prosa und Poesie. Grundzüge der Phonetik; b) grammatische Kenntnis der Sprache; c) Rechtschreiben mit Nachweisen der orthographischen Regeln; d) Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen; e) Übersicht über die deutsche Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Periode der

Klassiker und Romantiker. — 5. Französische Sprache: a) Richtiges und geläufiges Lesen; b) Kenntnis der Grammatik; c) Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lektüre. — 6. Mathematik: a) Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im schriftlichen Rechnen. Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportionen; die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Maß-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz; b) Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte; c) Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; d) Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigern stereometrischen Körper; Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten (letzteres nur für Lehrer). — 7. Naturwissenschaften: a) Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung; b) Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie; c) Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik; d) die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft. — 8. Geschichte: a) Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, besonders der neuern Zeit; b) Kenntnis der Schweizergeschichte; c) Kenntnis der Verfassung und öffentlichen Einrichtungen des Kantons und Bundes. — 9. Geographie: a) Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; b) übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile; c) spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

Praktische Prüfung. — 1. Probelektion: Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus dem Bereiche der Primarschule (§ 17). — 2. Musik: a) Theorie: Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis; b) Gesang: befriedigendes Singen einiger bekannter Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Chorgesänge; c) Instrumentalmusik: richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, oder Klavier, oder Orgel. — 3. Turnen: a) (für Lehrer) Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Geräteübungen; b) (für Lehrerinnen) Turnspiele, Schritt- und Reigenarten. — 4. Handarbeit (für Lehrerinnen): Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden und Schürzen.

### B. Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

(§ 24.) Die in § 23 gestellten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt: 1. In der Religionslehre: a) apologetische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi; b) einläßlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen. — 2. In der Pädagogik: a) Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; b) Geschichte der Pädagogik in der alten, mittlern und neueren Zeit. — 3. In der deutschen Sprache: a) Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa; b) das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten; c) die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte. Schweizerische Schriftsteller. — 4. In der französischen Sprache: a) Fähigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; angemessene Fertigkeit in der Konversation; einige Fertigkeit im Aufsatze; b) übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Literatur. — 5. In der Mathematik: a) Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigern fremden Maß-, Gewichts- und Münzsysteme; b) Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung. — 6. In der Naturgeschichte: a) Allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen; b) innerer Bau und äußere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen; c) Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihre Verwendung; d) Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen. — 7. In der Geschichte: Eingehendere Kenntnis der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung. — 8. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa, die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

### C. Für Fachlehrer und Fachlehrerinnen.

§ 25 setzt die Anforderungen fest für die schriftliche und mündliche Prüfung in a) deutscher, b) französischer, italienischer und englischer Sprache.

### D. Für Arbeitslehrerinnen.

(Aus § 26.) a) Für die Primarschulstufe. 1. Schriftliche Prüfung: a) Deutsche Sprache; b) Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt. — 2. Mündliche Prüfung: a) Pädagogik; b) Metho-

dik. — 3. Praktische Prüfung: Stricken, Handnähen, Flicken, Maschinennähen, Musterschnitt.

b) Für die Sekundarschulstufe. Prüfung in den gleichen Fächern wie für Arbeitslehrerinnen für die Primarschulstufe; überdies ist eine Prüfung abzulegen über: a) Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung; b) die Anfertigung von Frauenkleidern; c) Fertigkeit im Sticken; d) Kenntnisse in der Haushaltungskunde in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege. Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

### E. Für Haushaltungslehrerinnen.

(Aus § 27.) 1. Schriftliche Prüfung: a) Deutsche Sprache; b) einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens. — 2. Mündliche Prüfung: a) Pädagogik; b) Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; c) Kenntnisse über Wohnräume, Küche, Keller, den Haus- und Zimmerdienst, über Kleider und Lingerie; d) Kenntnisse über Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gartenbaukunde, Gesundheitslehre, Krankenpflege. — 3. Praktische Prüfung: Kochen, Waschen, Bügeln, weibliche Handarbeiten, Gartenarbeiten.

Schlußbestimmungen. (§ 28.) Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren. Sie zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

(§ 29.) Kandidaten oder Kandidatinnen, die das Patent nicht erlangt haben, dürfen sich im nächstfolgenden Jahre zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihnen die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen sie mindestens die Note 5 erworben haben. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

---

## Kanton Glarus.

### 1. Berufliche Ausweise der Primar- und Sekundarlehrer.

Allgemeines. (§ 19.)[1]) Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will, bedarf hiezu eines Wahlfähigkeitszeugnisses, das der Regierungsrat auf Grundlage einer bestandenen Prüfung ausstellt. Besitzt derselbe bereits das Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons, so steht es im Ermessen des Regierungsrates, dasselbe auch für den hiesigen Kanton als gültig

[1]) Gesetz betreffend das Schulwesen. — Ergänzt durch den Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1916. — Die Wahlfähigkeitsbestimmung bezieht sich auch auf die Sekundarlehrer.